

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) PREMIUM-NETZ ist eine Marke der Filiago GmbH & Co KG, Lübecker Straße 10-12, 23795 Bad Segeberg, nachfolgend als „Unternehmen“ bezeichnet, erbringt seine vertragsgegenständlichen Leistungen auf Basis der nachfolgenden Sondergeschäftsbedingungen für Glasfaseranschlussarbeiten (nachfolgend: „SGBfG“) und
 - (a) soweit es sich um Telekommunikationsdienste handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG)
 - (b) soweit es sich um Telemediendienste handelt – nach den Bestimmungen des Telemediengesetzes (TMG) und
 - (c) soweit es sich um Telekommunikations-Telemedien und Datenschutz handelt – nach den Bestimmungen des Telekommunikations-Telemedien-Datenschutz-Gesetzes (TTDSG).
- (2) Die mit dem Unternehmen geschlossenen Verträge für Glasfaseranschlussarbeiten werden ausschließlich durch diese SGBfG geregelt. Diesen SGBfG entgegenstehende und/oder zusätzliche Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, das Unternehmen erklärt sich mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden.
- (3) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird ausschließlich die männliche Form verwendet. Begriffe in männlicher Form beziehen sich dabei auf männliche, weibliche, nicht-binäre, trans- und intergeschlechtliche Menschen.
- (4) Das Vertragsverhältnis mit dem Kunden wird nachfolgend auch als „Dienstvertrag“ bezeichnet. Der Vertragspartner ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.
- (5) Als Kunde von Privatkundenprodukten kommen ausschließlich volljährige Personen in Betracht, die Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (nachfolgend: „BGB“) sind.
- (6) Diese SGBfG gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.
- (7) Die Vertragssprache ist, sofern nichts Anderes schriftlich vereinbart wurde, deutsch.

§ 2 Vertragsschluss, Vergütung

- (1) Aufträge des Kunden bedürfen für ihre Wirksamkeit der Textform (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail). Nebenabreden, Ergänzungen und/oder Änderungen der Aufträge bedürfen für ihre Wirksamkeit ebenfalls der Textform.
- (2) Zur Vereinbarung mündlicher Abreden sind die Mitarbeiter des Unternehmens nur dann berechtigt, wenn diese Abreden vom Unternehmen unverzüglich und schriftlich bestätigt werden.
- (3) Das Unternehmen hat die Annahme des Auftrags schriftlich zu bestätigen.
- (4) Die Vergütung des Unternehmens richtet sich nach den jeweils gültigen Preislisten. Das Unternehmen behält sich jederzeit das Recht vor, Preislisten zu ändern. Maßgeblich sind stets die bei Absendung des Auftrags geltenden und in der Auftragsbestätigung genannten Preise des Unternehmens, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung treffen.

§ 3 Vertragsumfang

- (1) Der Vertrag umfasst den Anschluss eines optischen Glasfaserkabels an das öffentliche Glasfasernetz an dem vom Unternehmen festgelegten Abgabepunkt (nachfolgend: „Abgabepunkt“), das Einziehen dieses Kabels in das vom Kunden bestimmte Gebäude und den Anschluss des Glasfaserkabels an die Glasfaserbox sowie deren Montage an der vereinbarten Stelle des Gebäudes (nachfolgend: „Übergabepunkt“).
- (2) Der Vertrag umfasst nicht die Nutzung der im Glasfasernetz bereitgestellten Telekommunikationsdienste. Hierzu muss der Kunde mit einem entsprechenden Provider einen gesonderten Vertrag abschließen.
- (3) Ebenfalls nicht vom Vertrag umfasst ist die Innenhausverkabelung, sofern die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich eine andere Vereinbarung treffen.
- (4) Das Eigentum an der installierten Glasfaserbox und dem verlegten Glasfaserkabel verbleibt beim Unternehmen. Das Recht der Nutzung der Glasfaserbox und des Glasfaserkabels setzt voraus, dass der Kunde alle dem ihm ausgestellten Rechnungen gemäß dieser Vereinbarung fristgerecht bezahlt.

§ 4 Herstellung des Übergabepunktes

- (1) Die Vertragsparteien legen den Übergabepunkt sowie die Führung des Glasfaserkabels über das Grundstück einvernehmlich fest. Dabei wird die Glasfaserbox in unmittelbarer Nähe des Kabeleinführungslochs am Gebäude montiert. Ein Einführen des Glasfaserkabels in das Gebäude oberhalb von 1,70 m über dem Boden kann nicht verlangt werden. Ferner kann hinsichtlich der Erdarbeiten nur ein Wiederbefüllen des Aushubs mit der vorhandenen Erde verlangt werden, nicht jedoch eine Wiederherstellung der Oberfläche, bspw. durch Aussäen neuen Rasens, Pflanzen von Büschen und Bäumen oder Verlegen von Bodenplatten o. ä.
- (2) Der Kunde hat sicherzustellen, dass am festgelegten Leitungsverlauf zum Übergabepunkt nicht bereits andere Leitungen verlaufen. Sofern die Vertragsparteien keine abweichenden Vereinbarungen treffen, stellen diesbezügliche Prüfungen des Unternehmens nur freiwillige Leistungen dar, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen wird.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, sich zur Erbringung der eigenen Leistung ganz oder teilweise Dritter zu bedienen.

§ 5 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde hat sicherzustellen, dass das Unternehmen und/oder die von ihr beauftragten Personen das Grundstück und das Gebäude zum vereinbarten Installations- und Montagetermin betreten können und Baufreiheit gegeben ist, insbesondere also der Zugang zur vereinbarten Kabeltrasse auf dem Grundstück und/oder der Zugang zum Übergabepunkt nicht durch Gegenstände versperrt ist.
- (2) Ferner hat der Kunde das Unternehmen und/oder den von ihr beauftragten Personen Strom für die Installation des Übergabepunktes und die Montage der Glasfaserbox zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Kunde erteilt bei der Unterzeichnung des Vertrags dem Lieferanten die Erlaubnis, eine vorläufige Kennzeichnung in Form eines Stocks oder eines Schildes an der Stelle anzubringen, an der die Ausgrabung stattfinden soll oder die erklärt, dass das Grundstück mit Glasfaser verbunden werden soll.
- (4) Eine vertragsgemäße Leistung kann seitens des Unternehmens nur erbracht werden, wenn der Kunde kompatible Endgeräte verwendet. Bei anderen Einrichtungen oder durch den Kunden oder Dritte technisch veränderter Hard- oder Software erlischt die entsprechende Leistungsbeschreibung und Gewährleistung. Dieses liegt einzig im Risiko des Kunden. Unterstützend nennt das Unternehmen im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss dem Kunden notwendige Konfigurationsparameter, soweit diese zur Erbringung des vereinbarten Dienstes notwendig sind.
- (5) Eintretende Änderungen des Namens, der Anschrift, der Bankverbindung und/oder Änderungen der E-Mail-Adresse sind unverzüglich in Textform mitzuteilen. Im Falle von Änderungen der Bankverbindung hat der Kunde dem Unternehmen zudem erneut ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach und können daher beispielsweise vertragsrelevante Dokumente nicht zugestellt werden, ist das Unternehmen berechtigt, für die zur

Adressermittlung erforderlichen Kosten und die Kosten des dabei entstehenden Verwaltungsaufwandes eine Pauschale gemäß einer Preisliste zu erheben, es sei denn, der Kunde hat die gescheiterte Zustellung nicht zu vertreten. Dem Kunden bleibt der Nachweis unbenommen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

- (6) Die Kommunikation zwischen dem Unternehmen und dem Kunden erfolgt vorzugsweise per E-Mail, und zwar an die von dem Kunden angegebene E-Mailadresse. Das Unternehmen stellt dem Kunden spätestens mit der Auftragsbestätigung den Login zu einem persönlichen elektronischen Postfach in seinem Kundenportal bereit. Der Login erfolgt über die Webseite des Unternehmens. Das Unternehmen ist berechtigt, dem Kunden alle den Vertrag betreffenden Mitteilungen, Erklärungen und Informationen wie z.B. Auftragsbestätigungen, Vertragsformulare, Rechnungen und Kündigungen über das Kundenportal bereitzustellen. Der Kunde verpflichtet sich, regelmäßig sein E-Mailpostfach sowie das Kundenportal nach Posteingängen zu kontrollieren. Das Unternehmen geht davon aus, dass die Kontrolle einmal monatlich erfolgt. Das Unternehmen informiert den Kunden über die Einstellung von Dokumenten in das Postfach des Kundenportals per E-Mail.
- (7) Der Kunde ist verpflichtet, in die Kundenräume eingebrachte Gegenstände, Anlagen, Geräte sowie Hard- und Software des Unternehmens sorgfältig und pfleglich zu behandeln und vor schädlichen Einflüssen wie z. B. elektrischer Fremdspannung oder magnetischer Wirkung fernzuhalten. Eingriffe in die technischen Anlagen (z. B. durch Öffnen) oder Veränderungen dürfen nur vom Unternehmen vorgenommen werden.

§ 6 Genehmigungen, Gestattung

- (1) Mit der Abgabe des Auftrags gemäß § 2(1) gestattet der Kunde, dass auf seinem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden entsprechend des TKG alle Vorrichtungen angebracht und Leitungen oder Kabelanlagen verlegt werden, die erforderlich sind, um Zugänge zum öffentlichen Telekommunikationsnetz einzurichten, zu prüfen, zu betreiben und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die (mit-) Nutzung bereits vorhandener Leerrohrkapazitäten oder Versorgungsschächte sowie vorinstallierter Hausverkabelungen und auf deren Aufrüstung und Erweiterung und auf die Verlegung eigener (neuer) Hausverkabelungen bis zum jeweiligen Teilnehmeranschluss inkl. Zugangs- und Verteilerpunkte.
- (2) Der Kunde hat die für die Installation des Übergabepunktes und das Einziehen des Glasfaserkabels erforderlichen Genehmigungen der Hauseigentümer (bzw. bei Wohnungseigentümergeinschaft: der Hausverwaltung) und ggf. der bei Einziehung des Kabels von öffentlichen Straßen bis zum Anschlusspunkt in Anspruch zu nehmende Grundstückseigentümer (Nachbarn) zu beschaffen und dem Unternehmen nachzuweisen. Ist der Kunde nicht der Grundstückseigentümer oder nicht der alleinige Grundstückseigentümer, hat er zudem einen ausdrücklichen Verzicht des (weiteren) Grundstückseigentümers beizubringen, wonach vom Unternehmen keine Wiederherstellung der Oberfläche über die Pflichten aus § 4(1) hinaus verlangt werden kann.
- (3) Der Kunde stellt das Unternehmen umfassend (einschließlich angemessener Rechtsverfolgungs- und Rechtsverteidigungskosten, Auslagen, Gebühren, Steuern usw. sowie angemessener Vor-schüsse) von allen Ansprüchen frei, die Dritte wegen mangelnder Genehmigungen von Grundstückseigentümern, der Wohnungseigentümergeinschaft oder der Nachbarn gegen sie geltend machen. Ferner stellt der Kunde das Unternehmen von eventuellen Ansprüchen des Eigentümers auf Wiederherstellung des Grundstücks und des Gebäudes frei, sofern solche Ansprüche des Eigentümers über die nach diesem Vertrag geltenden Pflichten vom Unternehmen hinausgehen.

§ 7 Leistungsstörungen, Gewährleistung und Höhere Gewalt

- (1) Der Kunde wird erkennbare Leistungsstörungen unverzüglich an das Unternehmen melden.
- (2) Das Unternehmen wird Störungen seiner Dienste und technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten entsprechend der Vorgaben des TKG beseitigen. Ist die gemeldete Störung vom Kunden zu vertreten, ist das Unternehmen berechtigt, dem Kunden die ihm durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand in Rechnung zu stellen.
- (3) In Fällen höherer Gewalt sind die Parteien für deren Dauer von ihren Leistungspflichten befreit. Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Unwetter, Stromausfälle, Streik und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, Leistungen vorübergehend zu beschränken oder zu sperren, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken o. Ä. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Unternehmen wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen. Kommt es aufgrund von kundenseitigem Fehlverhalten zu einer Beeinträchtigung, durch die das Telekommunikationsnetz des Unternehmens insgesamt beeinträchtigt wird oder zu werden droht, ist das Unternehmen berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.

§ 8 Rücktrittsrechte des Unternehmens

- (1) Das Unternehmen kann vom Vertrag zurücktreten, wenn nicht innerhalb von 6 Monaten nach Zugang der Bestätigung des Vertragsschlusses mindestens 30 Kunden gefunden werden, die innerhalb eines Umkreises von 0,3 km um den vereinbarten Abgabepunkt ebenfalls einen Vertrag über die Installation eines Übergabepunktes mit dem Unternehmen abschließen.
- (2) Das Unternehmen kann ferner vom Vertrag zurücktreten, wenn der Kunde nicht binnen 6 Wochen nach Zugang der Auftragsbestätigung die von ihm nach vorstehendem § 6(2) zu beschaffenden Genehmigungen nachweist.
- (3) Hierauf wird das Unternehmen in der Auftragsbestätigung hinweisen.
- (4) Die Kündigung sowie der Rücktritt aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere auch dann vor, wenn
 - (a) der Kunde eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben hat,
 - (b) die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Kunden betrieben wird und die Zwangsvollstreckungsmaßnahmen nicht innerhalb von zwölf Wochen aufgehoben werden,
 - (c) ein nicht missbräuchlicher Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird oder
 - (d) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist.

§ 9 Rücktritt/Kündigung des Kunden

- (1) Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 648 BGB vor Beginn der Erdarbeiten, ist er zur Zahlung von 25% der Vertragsgebühr verpflichtet.
- (2) Kündigt der Kunde den Vertrag nach § 648 BGB nach Beginn der Erdarbeiten, ist er zur Zahlung von 75% der Vertragsgebühr verpflichtet.
- (3) Die Nachweispflicht, dass das Unternehmen nach § 648 BGB keine oder nur eine wesentlich geringere Zahlung zu beanspruchen hätte, liegt beim Kunden.

§ 10 Abnahme

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, den ordnungsgemäß hergestellten Übergabepunkt abzunehmen und das vereinbarte Entgelt binnen 14 Tagen nach Abnahme und Erhalt einer Rechnung zu entrichten.

§ 11 Herstellungsfristen, Verzug, Haftung, Gewährleistung

Verbindlich vereinbarte Installations- und Montagetermine sind für beide Seiten verbindlich.

- (1) Fixgeschäfte müssen ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sein. Bei Vereinbarung eines unverbindlichen Liefertermins kann der Kunde das Unternehmen 8 Wochen nach dessen Überschreitung schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu liefern und erst nach deren fruchtlosem Ablauf seine Rechte aus §§ 281, 323 BGB geltend machen.
- (2) Schadensersatzansprüche des Kunden – egal aus welchem Rechtsgrund – sind ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf
 - (a) der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - (b) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder
 - (c) einer schuldhaft fehlerhaften Herstellung, Montage und/oder Installation des Übergabepunktes durch das Unternehmen, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit der Herstellung, Montage und/oder Installation des Übergabepunktes ist – soweit die Ansprüche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Unternehmens, ihrer gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer oder Erfüllungsgehilfen beruhen – die Haftung des Unternehmens auf 5.000 € beschränkt.
- (4) Soweit die Haftung des Unternehmens ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer gesetzlichen Vertreter, ihrer Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen.
- (5) Sämtliche Ansprüche des Kunden gegen das Unternehmen verjähren ein Jahr nach Abnahme.

§ 12 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

- (1) Rechnungen werden dem Kunden im Kundenportal bereitgestellt. Der Kunde erhält grundsätzlich eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald die Rechnung im Kundenportal zur Verfügung steht. Es obliegt dem Kunden, regelmäßig die Rechnungsdaten abzurufen.
- (2) Sämtliche Forderungen werden nach Zugang der Rechnung zum Fälligkeitsdatum bei erhaltener Einzugsermächtigung auf SEPA-Basis vom Bankkonto des Kunden abgebucht, spätestens aber nach 5 Werktagen. Die Ankündigung des Einzugs (Prenotifikation) erfolgt mit der Rechnungsstellung. Der Kunde hat für eine entsprechende Deckung auf dem von ihm angegebenen Konto Sorge zu tragen.
- (3) Sofern der Kunde weitere Dienstleistungen vom Unternehmen beauftragt hat, ist das Unternehmen berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (4) Bei Rücklastschriften, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet das Unternehmen eine Bearbeitungsgebühr gemäß den entstandenen Rücklastschriftgebühren der kontoführenden Bank des Unternehmens pro Lastschrift. Dem Kunden steht der Nachweis offen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist. Im Falle der Kontounterdeckung stellt das Unternehmen dem Kunden die Kosten der Rücklastschrift in Rechnung, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die im Rechtsverkehr gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Das Unternehmen ist zudem berechtigt, den Bankeinzug einzustellen, sofern die Lastschrift aufgrund einer Kontounterdeckung nicht erfolgen konnte.
- (5) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden unverzinst gutgeschrieben.
- (6) Beide Seiten können nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit ihre Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

§ 13 Zahlungsverzug

- (1) Mit Ablauf der in § 12(2) genannten Frist befindet sich der Kunde im Verzug, ohne dass es einer gesonderten Mahnung bedarf.
- (2) Befindet sich der Kunde im Zahlungsverzug, ist das Unternehmen berechtigt, Verzugszinsen in jeweils gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- (3) Das Unternehmen ist berechtigt, sich aus einer vom Kunden geleisteten Sicherheit zu befriedigen, wenn der Kunde mit einer Zahlung im Verzug ist. Nimmt das Unternehmen die Sicherheit in Anspruch, ist der Kunde verpflichtet, sie unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen, wenn der Vertrag fortgesetzt wird. Wahlweise ist das Unternehmen berechtigt, Vorauszahlungen zu verlangen.
- (4) Im Übrigen kommt eine Sperre nach § 15(1) dieser SGBfG in Betracht.

§ 14 Beanstandung von Rechnungen

- (1) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies in Textform innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber dem Unternehmen erfolgen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Das Unternehmen wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem Unternehmen die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

§ 15 Sperre und Leistungsverweigerungsrecht

- (1) Das Unternehmen darf öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste nach Maßgabe des TKG ganz oder teilweise sperren. Notrufverbindungen bleiben möglich.
- (2) Im Übrigen ist das Unternehmen berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen des Unternehmens vorliegt oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung zur Zahlung der monatlichen, nutzungsunabhängigen Grundgebühr verpflichtet.

§ 16 Preisanpassungen

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, die vereinbarten Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB der Entwicklung der Gesamtkosten anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung kommt nur bei unvorhersehbaren Änderungen in Betracht, auf die das Unternehmen keinen Einfluss hatte, insbesondere: Kostenänderungen für die Dienste anderer Anbieter, zu denen das Unternehmen dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt; Kostenänderungen für besondere Netzzugänge, Netzbetrieb und für Zusammenschaltungen; Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.
- (2) Im Falle einer Preisanpassung ist der Kunde berechtigt, den Vertrag innerhalb von drei Monaten ab Zugang der Unterrichtung mit Wirkung zum Inkrafttreten der Preisanpassung zu kündigen.
- (3) Das Unternehmen wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens 6 Wochen vor Inkrafttreten informieren.
- (4) Unabhängig von den Regelungen gemäß (1) bis (3) wird das Unternehmen für den Fall der Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer die Preise zum Zeitpunkt der Änderung entsprechend anpassen.

§ 17 Vertragslaufzeit und -beendigung

- (1) Soweit keine andere vertragliche Regelung getroffen wurde, beträgt die Mindestvertragslaufzeit 24 Monate für Hauptanschlüsse und 12 Monate für Zweit- oder Nebenanschlüsse und ist nach den jeweils gesetzlich gültigen Fristen kündbar. Nach der anfänglichen Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag auf unbestimmte Zeit und ist dann jederzeit mit einer Frist von einem Monat Tag genau kündbar.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen, d. h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Berechtigung, Schadensersatz zu verlangen, wird durch die Kündigung nicht ausgeschlossen.
- (3) Jede Kündigung hat in Textform (z.B. per Brief oder E-Mail) oder, soweit verfügbar, durch einen Kündigungsbutton zu erfolgen.

§ 18 Ratenzahlung

- (1) Wählt der Kunde Ratenzahlung, behält sich das Unternehmen vor, dem Kunden den Finanzierungsvorschlag eines Finanzierungspartners vorzulegen. Die Aufnahme von Verhandlungen des Kunden mit dem Finanzierungspartner und/oder der Abschluss eines Darlehensvertrages mit ihm lassen die bestehenden Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Unternehmen unberührt; das Unternehmen wird auch dann nicht Vertragspartei dieses Darlehensvertrages, wenn der Finanzierungspartner den Darlehensbetrag unmittelbar an das Unternehmen auszahlt.

§ 19 Bonitätsprüfung

- (1) Das Unternehmen ist berechtigt, bei der für den Wohnsitz des Kunden zuständigen Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder einem anderen vergleichbaren Anbieter Auskünfte einzuholen. Das Unternehmen ist ferner berechtigt, den genannten Auskunftsteilen Daten des Kunden aufgrund nicht vertragsgemäßer Abwicklung (z. B. beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung, erlassener Vollstreckungsbescheid, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) zu übermitteln. Soweit während des Vertragsverhältnisses solche Daten aus anderen Vertragsverhältnissen bei der Schufa oder anderen Auskunftsteilen anfallen, kann das Unternehmen hierüber ebenfalls Auskunft einholen.
- (2) Die jeweilige Datenübermittlung und Speicherung erfolgt nur, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Unternehmens, eines Kunden einer anderen entsprechenden Auskunftsteil oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch schutzwürdige Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die Informationen gemäß Art. 14 der EU-Datenschutzgrundverordnung, zu der bei der entsprechenden Auskunftsteil stattfindenden Datenverarbeitung ist in den Datenschutzhinweisen jederzeit abrufbar.

Widerrufsbelehrung: Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, diesen Vertrag innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Sie beginnt jedoch nicht, bevor Sie diese Belehrung in Textform erhalten haben.

Um von Ihrem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, müssen Sie uns diesen Entschluss in einer eindeutigen Erklärung (z. B. Brief, Telefax oder E-Mail) mitteilen. Sie können dafür das unter www.premium-netz.de/service/downloads bereitgestellte Widerrufsformular nutzen, dieses ist jedoch nicht zwingend. Der Widerruf ist zu richten an:

PREMIUM-NETZ

Eine Marke der Filiog GmbH & Co KG, Lübecker Straße 10-12, 23795 Bad Segeberg

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, die Erklärung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abzusenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Sie haben die Waren unverzüglich und in jedem Fall spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag, an dem Sie uns über den Widerruf dieses Vertrags unterrichten, an uns zurückzusenden oder zu übergeben. Die Frist ist gewahrt, wenn Sie die Waren vor Ablauf der Frist von 14 Tagen absenden.

Wir tragen die Kosten für die Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Haben die Dienstleistungen auf Ihren Wunsch hin bereits während der Widerrufsfrist begonnen, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bereits erbrachten Dienstleistungen entspricht.

Ende der Widerrufsbelehrung

Empfangsbestätigung

Ich habe die SGBfG des Unternehmens und die Widerrufsbelehrung erhalten und erkenne sie mit meiner Unterschrift an.

Ort, Datum

Unterschrift